

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Salto Systems AG

(Gültig ab 01. April 2026, ersetzt alle früheren Ausgaben) VERSION 25.03.2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») sind auf sämtliche Verträge zwischen Salto Systems AG (nachfolgend «**Salto**») und Kunden betreffend Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen (wie z.B. Planung, Montage, Softwareinstallationen, Kontrollen, Wartung, Störeinsätze, Beratung, Schulung usw.) anwendbar und schliessen die Anwendung von etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden aus. Als Kunde gelten sowohl Endkunden als auch Wiederverkäufer.
- 1.2. Von den AGB abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, soweit sie vorab von Salto schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Salto und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Annahme der Bestellung des Kunden durch Salto («**Auftragsbestätigung**») zustande. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit dieser AGB mit Abschluss des Vertrages. Lieferungen und Leistungen von Salto sind in der Auftragsbestätigung abschliessend umschrieben. Als Vertragsbestandteile gelten in absteigender Priorität (i) die Auftragsbestätigung von Salto, (ii) die Bestellung des Kunden, (iii) ein etwaiges Salto-Angebot sowie (iv) die AGB. Anderweitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Kataloge, Broschüren, Preislisten, Berichte, technische Zeichnungen und Pläne sowie Empfehlungen etc. stellen grundsätzlich keine Angebote von Salto oder Vertragsbestandteile dar und sind folglich nur dann verbindlich, wenn Salto diese im Rahmen einer Auftragsbestätigung schriftlich für verbindlich erklärt.

3. Preise; Zahlungsbedingungen; Verzug; Verrechnungsverbot

- 3.1. Angebote, sämtliche Katalog- oder Listenpreise sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Eine Anpassung an die Tagespreise bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto ab Werk in Schweizer Franken zuzüglich MwSt. Sämtliche nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführten Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Zölle, Spedition, Verpackung etc. gehen zu Lasten des Kunden. Montage und Installation sind im Kaufpreis nicht enthalten. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Wechselkurschwankungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder behördliche Anordnungen etc. zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Liefertermin verändern, ist Salto berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Salto-Rechnungen nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig, ohne Skonto und ohne Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag dem in der Rechnung angegebenen Konto in Schweizer Franken gutgeschrieben ist und zur freien Verfügung von Salto steht. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 5. Tag nach Fälligkeit einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, mindestens jedoch 6% beträgt. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme aus Gründen, die Salto nicht zu vertreten hat, verzögern oder verunmöglichen werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, die aber den Gebrauch nicht verunmöglichen. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Salto aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse davon ausgehen, dass die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig erfolgen werden, kann Salto ohne Verzicht auf ihre weiteren Rechte die Lieferung einstellen, bis der Kunde Sicherheiten oder Vorauszahlungen leistet.
- 3.3. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig.
- 3.4. Der Mindestfaktura wert pro Bestellung beträgt CHF 100.00 zuzüglich Porto und Verpackung, für Bestellwerte unter CHF 100.00 verrechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von CHF 50.00 pro Bestellung.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk an den Kunden über.
- 4.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Salto nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

5. Eigentumsvorbehalt

Salto bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis die Rechnungen gemäss Auftragsbestätigung vollständig bezahlt sind. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der Kunde Salto, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in den amtlichen Registern gemäss den anwendbaren Gesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird die gelieferten Waren auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten, separat lagern und zu Gunsten von Salto gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Salto weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Salto ist berechtigt, die Einhaltung des Eigentumsvorbehalts, jederzeit vor Ort zu prüfen.

6. Lieferung; Liefertermine

- 6.1. Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Kunden spezifizierte Lieferadresse. Wird keine solche angegeben, gilt der Sitz des Kunden als Lieferort. Der Versand aller Waren erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Kunden und wird nur auf dessen Wunsch transportversichert. Ohne besondere Instruktion des Kunden ist Salto frei in der Wahl der Versandart. Der Kunde hat die Lieferungen nach Erhalt umgehend zu prüfen und etwaige Transportschäden dem Transportunternehmen zu melden.
- 6.2. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von Salto schriftlich bestätigt wurden. Kann Salto Liefertermine nicht einhalten, informiert sie den Kunden umgehend. Salto hat Anspruch auf eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen. Teillieferungen sind ausdrücklich zulässig. Die Überschreitung des Liefertermins berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Abnahmeverweigerung. Das Recht des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzögerungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Liefertermine verlängern sich angemessen, wenn Salto die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig erhält, wenn der Kunde nachträglich Änderungen vornimmt oder Ergänzungen verlangt bzw. wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte mit Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung von vertraglichen Pflichten im Verzug sind bzw. wenn der Kunde die Zahlungstermine nicht einhält. In solchen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz für die durch die Verzögerung entstandenen direkten oder indirekten Schäden.
- 6.3. Ebenso verlängert sich der Liefertermin angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die Salto trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese bei Salto, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich Naturereignisse, kriegerische oder terroristische Aktivitäten, Hackerangriffe, Export- oder Importbeschränkungen, Arbeitskonflikte und andere unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen, erhebliche Einschränkungen der Transportwege oder der Mobilität, Stromausfälle und andere erhebliche Einschränkungen von kritischen Infrastrukturen. Bei Auftreten solcher Hindernisse wird Salto den Kunden über das Ausmass, Hintergründe und etwaige Veränderungen informieren.

7. Änderungen oder Stornierung von Bestellungen

Nach erfolgter Auftragsbestätigung durch Salto können Bestellungen des Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von Salto geändert oder storniert werden. Eine Änderung wird am Tag der schriftlichen Zustimmung von Salto wirksam. In diesem Fall hat der Käufer sämtliche direkten und indirekten Kosten oder Aufwendungen zu erstatten, die Salto durch die Änderung entstanden sind.

8. Rücksendungen

Ware, die Salto der Bestellung entsprechend bestätigt und geliefert hat, kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Salto innert 30 Tagen ab Warenerhalt zurückgesandt werden. Sofern sich die Ware in einwandfreien, original verpacktem Zustand befindet und eine Lieferschein-Kopie beiliegt, wird für Lagerartikel eine Gutschrift von maximal 90% erstellt. Somit werden für Funktionsprüfung und Einlagerung 10% vom ursprünglichen Kaufpreis in Abzug gebracht. Für kundenspezifisch bestellte oder produzierte Ware wird keine Gutschrift erstellt. Allfällige Versand- und Verpackungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Rücksenders.

9. Verpackung

Die Verpackungskosten für Waren sind nicht im Preis inbegriffen und werden von Salto separat in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

10. Dienstleistungen

- 10.1. Das Honorar für Dienstleistungen von Salto, Überzeitzuschläge sowie Reise- und Verpflegungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Salto. Salto behält sich das Recht vor, die Preisliste jederzeit anzupassen.
- 10.2. Der Kunde macht Salto rechtzeitig auf alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sonstigen Besonderheiten aufmerksam, die bei der Erbringung von Dienstleistungen beachtet werden müssen.
- 10.3. Der Kunde stellt sicher, dass die Bauarbeiten so weit fortgeschritten sind und alle nötigen Vorkehrungen getroffen wurden, dass Salto ihre Dienstleistungen ohne Behinderung oder Unterbrechungen erbringen kann. Der Kunde muss Salto mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich über einen geeigneten Ausführungstermin informieren und mit den erforderlichen Unterlagen bedienen.
- 10.4. Werden Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht, stellt der Kunde die erforderlichen Anschlüsse, Versorgungsstrom, Notstromversorgung, Stellflächen, Arbeitsplätze, Ansprechpersonen sowie die nötige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.5. Werden Dienstleistungen im Fernzugriff erbracht, hat der Kunde sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Salto die Dienstleistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde Salto die notwendige Software- und Hardware, Daten, Personal etc. für die Dauer der Dienstleistungserbringung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist alleine verantwortlich für den von ihm veranlassten Datenzugriff und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang geltenden rechtlichen Vorschriften. Ebenso hat er ein IT-Sicherheitskonzept zu unterhalten und sicherzustellen, dass geeignete Schutzmassnahmen wie z.B. Sicherheits-Updates, Antivirenprogramme, Firewalls etc. stets aktiviert und stets auf dem letzten Stand sind. Erfordert die Leistungserbringung im Fernzugriff den Zugriff auf Personendaten, wird Salto den Kunden informieren und ihn auffordern, den Zugriff zu genehmigen. Der Zugriff auf Personendaten erfolgt erst nach Freigabe durch den Kunden. Bis zur Freigabe durch den Kunden ruht die Leistungspflicht von Salto.
- 10.6. Sind Mehrarbeiten oder Überzeiten erforderlich oder entstehen Wartezeiten aus Gründen, die Salto nicht zu vertreten hat (bauseitige Verzögerungen, Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten, Rücksichtnahme auf hausgebundene Vorschriften usw.), trägt der Kunde die zusätzlichen Honorar-, Reise- und Verpflegungskosten nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste. Salto ist jederzeit berechtigt, für die Erbringung von Dienstleistungen Dritte als Hilfspersonen beizuziehen bzw. die Dienstleistungen durch Dritte als Hilfspersonen erbringen zu lassen.

11. Abnahme; Mängelrüge

Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und eventuelle Mängel innert 5 Tagen seit Lieferung schriftlich per Einschreiben zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Der Kunde darf die Annahme von Waren wegen geringfügigen Defekten, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigern.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Sie beginnt mit dem Empfang der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Salto auch Dienstleistungen erbringt, mit deren Beendigung. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Salto Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Bei unsachgemässer Installation/Montage welche nicht den Vorgaben des Herstellers entsprechen, erlöschen die Gewährleistungsansprüche vollständig. Für ersetzte Teile oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Abnahme oder Abschluss der Reparatur. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes. Der Kunde ist verpflichtet, die nötigen Unterlagen und Informationen zu beschaffen und seine Kunden ausdrücklich auf diese Informationen hinzuweisen. Salto macht seine Kunden darauf aufmerksam, dass bei Verwendung von Produkten die in der Schweiz gelten sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden müssen. Die Haftung von Salto bleibt beschränkt nach Massgabe von Art. 13 unten.

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung von Salto setzt die rechtliche Erhebung von Mängelrügen durch den Kunden voraus.
- 13.2. Die Haftung von Salto ist beschränkt auf Mängel an der Ware, die nachweisbar auf einen von Salto vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Hilfspersonen sowie für indirekte oder Folgeschäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben gesetzlich zwingende Haftungstatbestände wie z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz. Für Software wird generell keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Insbesondere übernimmt Salto keine Gewährleistung bzw. Haftung für den ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Software unter beliebigen Einsatzbedingungen noch für den störungsfreien Betrieb in Verbindung mit anderen vom Kunden betriebenen Software-Programmen oder Netzwerken sowie für die Einhaltung der vom Kunden einzuhaltenden gesetzlichen und anderen behördlichen Auflagen und Anordnungen. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträger beschränkt sich die Ersatzpflicht von Salto auf die Wiederinstallation gesicherter Daten.
- 13.3. Bei Mängeln, für welche Salto gemäss obenstehenden Bestimmungen haftet, behebt sie die Mängel oder ersetzt die beanstandete Ware kostenlos, wobei der Entscheid, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, im freien Ermessen von Salto liegt. Der Kunde hat Salto für die Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung die erforderliche Zeit einzuräumen und den Zugang für die Mängelbehebung kostenlos sicherzustellen. Ersetzte Teile sind Eigentum von Salto. Preisminderung oder Wandelung sind ausgeschlossen. Weitergehende Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

14. Geheimhaltung

Als vertrauliche Informationen gelten (i) Informationen bezüglich der Produkte, unabhängig von ihrem Träger (Konstruktionen, Handbücher, Software, Hardware usw.), (ii) alle anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Informationen und (iii) Informationen bezüglich der industriellen oder Handelstätigkeiten von Salto. Über vertrauliche Informationen hat der Kunde strikte Geheimhaltung zu bewahren, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten oder zu kopieren und nur zum im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Salto Dritten bekannt zu geben. Der Kunde wird zudem sämtliche erforderlichen Massnahmen treffen, um die unbewilligte Freigabe von vertraulichen Informationen zu verhindern und seine Angestellten nur soweit erforderlich Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren und die Angestellten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, hat er Salto für alle Schäden oder Verluste schadlos zu halten, einschliesslich entgangenen Gewinns. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

15. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt die ausschliesslichen Rechte von Salto am geistigen Eigentum sowie am Know-how im Zusammenhang mit sämtlichen Waren, Lieferungen und Leistungen, namentlich an der von Salto eingesetzten Software, sowie an sämtlichen Dokumentationen wie z.B. Offerten, Produktebeschreibungen und Handbüchern, technischen Unterlagen etc. Salto ist alleinige Inhaberin sämtlicher Schutzrechte im Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich Patentrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte, Domain Names etc. sowie an allem Know-how und an weiteren mit den Produkten im Zusammenhang stehenden Rechten. Das ausschliessliche Geistige Eigentum von Salto erstreckt sich auch auf Neu- und Weiterentwicklungen, Modifikationen und Verbesserungen von Produkten und der Software, neuen Software-Releases und -Patches etc. Die Nutzung des Geistigen Eigentums durch den Kunden ist beschränkt auf den vereinbarten Zweck. Für die vertragsmässige Nutzung erhält der Kunde eine nicht exklusive und nicht abtretbare Lizenz an der Software. Das Eigentum an der Software einschliesslich des Source Code verbleibt in jedem Fall bei Salto. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu kopieren, zurück zu entwickeln (reverse engineering) oder anderweitig zu modifizieren oder zu nutzen. Jede darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Salto.

16. Datenschutz

Salto ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten. Salto wird in diesem Falle die Weisungen des Kunden und die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten sowie entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter treffen. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass Salto solche Daten auch konzernrechtlich verbundenen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland im Rahmen der Vertragserfüllung und zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen bekanntgeben darf, dort aufbewahrt und bearbeitet werden können.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.2. Nach Beendigung des Vertrags oder der Erbringung von Dienstleistungen hat der Kunde die Nutzung des Geistigen Eigentums umgehend einzustellen und auf erste Aufforderung von Salto sämtliche der Geheimhaltungspflicht und dem Geistigen Eigentum unterstehende Informationen und Unterlagen einschliesslich Kopien jeglicher Art unverzüglich herauszugeben und zu bestätigen, dass sämtliche nicht übergebenen Unterlagen und Kopien unwiederbringlich gelöscht worden sind.
- 17.3. Die AGB sind jeweils in ihrer aktuellen Version auf der Website www.saltosystems.ch publiziert. Salto ist berechtigt, diese jederzeit zu ändern.
- 17.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 18.2. Gerichtsstand ist **Eschlikon TG**. Salto ist jedoch auch berechtigt, den Kunden alternativ an dessen Sitz zu belangen.